



## **Verordnung über die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe** (Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung)

Stand: 2. Juli 2026

in Kraft ab 1. Januar 2027

## Inhalt

I.	Präambel .....	3
II.	Zuständigkeit .....	3
	Art. 1 Zuständige Stelle.....	3
	Art. 2 Kontrollstelle.....	3
III.	Abgaben .....	3
	Art. 3 Höhe der Abgaben.....	3
	Art. 4 Bezug .....	3
	Art. 5 Anspruch auf Erlös.....	3
IV.	Verwendung der Abgaben .....	4
	Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe .....	4
	Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen .....	4
V.	Rechtspflege.....	4
	Art. 8 Rechtsmittel.....	4
VI.	Schlussbestimmungen .....	4
	Art. 9 Inkrafttreten .....	4

## I. Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 17. Juni 2026 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

## II. Zuständigkeit

### Art. 1 Zuständige Stelle

<sup>1</sup> Als zuständige Stelle für den Vollzug des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

### Art. 2 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

## III. Abgaben

### Art. 3 Höhe der Abgaben

<sup>1</sup> Die Abgaben gemäss Art. 7 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a. Örtliche Beherbergungsabgabe | Fr. 0.90 |
| b. Kurtaxe                      | Fr. 1.00 |

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen betragen:

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a. 1 Zimmer          | Fr. 60.00  |
| b. 2 Zimmer          | Fr. 120.00 |
| c. 3 Zimmer          | Fr. 180.00 |
| d. 4 Zimmer          | Fr. 240.00 |
| e. 5 Zimmer und mehr | Fr. 300.00 |

### Art. 4 Bezug

<sup>1</sup> Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

### Art. 5 Anspruch auf Erlös

<sup>1</sup> Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Altbüron und dem Verein Willisau Tourismus zu.

<sup>2</sup> Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

## **IV. Verwendung der Abgaben**

### **Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe**

<sup>1</sup> Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

### **Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglement Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 8 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxe vom 17. Juni 2026.

<sup>2</sup> Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 17. Juni 2026 in Kraft.

Altbüron, 2. Juli 2026

## **Gemeinderat Altbüron**

sig. Faik Fetahi  
Vize-Gemeindepräsident

sig. Barbara Fischer  
Gemeindeschreiberin